

Wenn eine Gruppe von SG/VH nur durch Posten des Aufsichtsdienstes beaufsichtigt wird,

- sofort Notrufanlage betätigen bzw. Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten über Sprechfunk;
- Meuterer auffordern, von der Gefangenenmeuterei Abstand zu nehmen;
- nach Möglichkeit Schutz hinter verschlossenen Türen/Toren suchen;
- bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte weiteres Handeln wie beim Turmposten.

### **8.6.3. Meuterei Strafgefangener beim Arbeitseinsatz**

Einzelmaßnahmen:

- Sofortige Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten bzw. ODH der StVE;
- Meuterer auffordern, von der Gefangenenmeuterei Abstand zu nehmen:

„Strafgefangene, stellen Sie sofort die Gefangenenmeuterei ein. Ihre Handlungen ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich!“

- Arbeit einstellen lassen;
- Betriebsangehörige und eigene Kräfte aus dem Gefährdungsbereich herausnehmen und zur Sicherung einsetzen (wenn möglich hinter geschlossenen Türen);
- nichtbeteiligten SG ermöglichen, sich von den Meuterern zu distanzieren; anweisen, an einer bestimmten Stelle Aufstellung zu nehmen;
- Androhung der Anwendung der Schußwaffe gemäß Schußwaffengebrauchsvorschrift;
- bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte ständige Beobachtung, um weitere Absichten der Meuternden bzw. Rädelsführer festzustellen;
- Information des unmittelbaren Vorgesetzten bzw. ODH der StVE über Veränderungen der Lage.

### **8.6.4. Meuterei während des Transports**

Mit Gefangenentransportwagen:

- Meuterer auffordern, von der Meuterei Abstand zu nehmen (wie unter 8.6.3);
- Verwahräume des GTW verschlossen halten;